

-Polizeiverordnung-

Für die Gemeinde Dreiheide gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.August 1999 (SächsGVBl.S. 466) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl.S. 890) sowie § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) wird durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Torgau als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dreiheide folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

- § 13 Hausnummern

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 14 Zulassung von Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Dreieide mit den Ortsteilen Süptitz, Großwig und Weidenhain.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderen auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2: Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist eine Person dann, wenn sie geistig und körperlich in der Lage ist, das zu haltende oder zu führende Tier jederzeit in ihrem Einwirkungsbereich sicher zu beherrschen, zu kontrollieren und zu dirigieren. Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff, Befehle oder Ähnliches in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdung oder Belästigung von ihm ausgeht ggf. ist das Tier anzuleinen. Hierfür sind geeignete Festhaltemittel (Leinen, Geschirr u. a. bei kleineren Tieren kann das Aufnehmen genügen) mitzuführen.
- (3) Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Grünflächen, Anlagen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

- (3) Die entgegen Abs.1 und Abs. 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

Abschnitt 3: Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für diese Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs.1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes nebst den dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Dies gilt nicht für gewerbliche Arbeiten.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigung

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Diese sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs.1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs.2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson geführt werden,
4. entgegen § 4 Abs.3 nicht dafür sorgt, dass der Hund einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs.4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs.2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Grünflächen, Anlagen und Kinderspielplätzen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs.3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 Abs.1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs.2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 7 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 8 Abs.1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 Abs.1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
12. entgegen § 10 Abs.1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
13. entgegen § 11 Abs.1 an Werktagen außerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
14. entgegen § 11 Abs.2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
15. entgegen § 11 Abs.3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
16. entgegen § 12 Abs.1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
17. entgegen § 13 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
18. entgegen § 13 Abs. 2 handelt.

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs.2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs.1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 16 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltgesetz, der Pflanzenabfallverordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung und der Spielverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, der Gefahrenstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz bleiben durch die Regelungen dieser in Verordnung unberührt."

§ 17 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

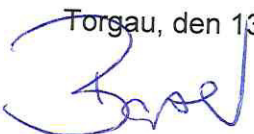
Die vorstehende Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern wurde vom Gemeinschaftsausschuss zu seiner Sitzung am 11. Dezember. 2017 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Polizeiverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Gemeinschaftsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, den 13.12.2017



Barth
Gemeinschaftsvorsitzende/Oberbürgermeisterin
der erfüllenden Gemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Torgau/Dreiheide

